



BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Reglement zur Feuerwehr Frenke

Feuerwehr-Reglement

vom 23. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsbereich	3
§ 2	Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)	3
§ 3	Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)	3
§ 4	Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	4
§ 5	Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	4
§ 6	Absenzen	4
§ 7	Entschuldigungen	4
§ 8	Pflicht der Chargierten	5
§ 9	Obliegenheiten des Gemeinderates	5
§ 10	Alarmierung	5
§ 11	Orientierung der Behörden	5
§ 12	Busse	6
§ 13	Rechtsmittel	6
§ 14	Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 15	Genehmigung und Inkrafttreten	6
Anhang A		7

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons, soweit sie nicht durch den Vertrag vom 1.1.2014 über die Feuerwehr Frenke geregelt sind.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

²Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf ein Aufgebot verzichten.

§ 3 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

²Er entscheidet auf Anfrage der Feuerwehrkommission über Gesuche um

- a) Erfüllung der feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr
- b) feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus
- c) feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen

³Der Gemeinderat kann vom persönlichen Dienst befreien

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) den Gemeindeverwalter
- c) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d) Polizeiangestellte im Schicht- oder Pikettdienst
- e) die Brunnenmeister
- f) die Angehörigen von Betriebsfeuerwehren
- g) werdende Mütter
- h) Mütter oder Väter, die alleinerziehend oder hauptverantwortlich ihre Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen
- i) weitere Personen bei triftigen Gründen

§ 4 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹Feuerwehrdienstpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten.

²Massgebend ist der steuerrechtliche Wohnsitz am Ende des Steuerjahres.

³Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben, die Höhe der Ersatzabgabe ist im Anhang A geregelt.

⁴Unterliegt bei in ungetrennt lebender Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehegatten der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁵Die Ersatzabgabe fällt der Gemeinde zu.

§ 5 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen mit einer geistigen, psychischen oder nachweisbar körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können
- b) Feuerwehrpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben

²Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

§ 6 Absenzen

¹Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfalle werden mit Busse in der Höhe des entsprechenden Übungssoldes plus 50 % der versäumten Zeit bestraft.

²Wer mehr als der Hälfte seiner Pflichtübungen des Jahres ohne gültige Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

§ 7 Entschuldigungen

¹Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommando schriftlich und begründet einzureichen.

Als Gründe gelten

- a) Krankheit
- b) Unfall (nur mit Arztzeugnis)
- c) Militärdienst (mit Marschbefehl)
- d) Todesfall in der Familie
- e) mehrtägige Ortsabwesenheit
- f) Schwangerschaft
- g) beruflich bedingte Absenz (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
- h) Teilnahme als Aktiver an kantonalem oder eidgenössischem Anlass, Kurs oder Meisterschaft
- i) Heirat eines Familienmitgliedes

²In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission.

§ 8 Pflicht der Chargierten

¹Alle Feuerwehrangehörigen, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichten, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens drei Jahren auszuüben.

²Tritt jemand ohne triftigen Grund vorher aus, so wird er für Spesen und den Sold der Kurse ersatzpflichtig, sofern er in der Gemeinde verbleibt. (Im ersten Jahr 100 %, im zweiten Jahr 50 %, im dritten Jahr 25 %).

³In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission.

§ 9 Obliegenheiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat

- a) nimmt Rapporte von Straffällen entgegen und ahndet diese;
- b) entscheidet über Disziplinar massnahmen auf Antrag der Feuerwehrkommission.

§ 10 Alarmierung

Bei der Alarmierung der Feuerwehr begeben sich alle Feuerwehrangehörigen auf dem raschesten Weg via Magazin, vollständig ausgerüstet und mit den erforderlichen Geräten, auf den Schadenplatz.

§ 11 Orientierung der Behörden

Jeder grössere Einsatz ist dem Gemeindepräsidenten oder dem zuständigen Departementschef zu melden.

§ 12 Busse

¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie folgt bestraft

- a) Verweis
- b) Geldbusse bis CHF 5'000.00
- c) Degradierung
- d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

²Die Strafen gemäss Absatz 1 Buchstabe a, c und d können nur gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr ausgesprochen werden. Die unter Absatz 1 Buchstabe b – d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

³Die Bussen fallen der Gemeinde zu.

§ 13 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

²Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben.

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion BL. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 23. Juni 2014.

Einwohnergemeindeversammlung Hölstein

Präsidentin Verwalter


Monica Gschwind


Fritz Kammermann

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 20. Oktober 2014 und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Reglement zur Feuerwehr Frenke

Anhang A

Höhe der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt 0.5 % des gesamten steuerbaren Einkommens, mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 400.00. Massgebend ist die Staatssteuerveranlagung.